

aufnahme, Auswertung und Aktionsplan (368—430). Ein Stichwort- und Personenverzeichnis beschließt den stattlichen Band.

Im Rahmen dieser vielseitigen Thematik werden allenthalben ungemein aktuelle Dinge berührt, die das genaue Studium des Werkes für alle, die an der Erneuerung unserer Pastorationsmethoden interessiert sind, so notwendig macht. Es sei nur verwiesen auf das, was H. über die gemeinschaftbildende Kraft der gemeinsam gefeierten Liturgie sagt, wobei er mit Recht beifügt, daß darin die Rolle der gemeinsamen Sprache nicht zu überfordern ist (41 Anm. 1); ebenso auf die Ausführungen über die Anpassung der Kultformen und der theologischen Formeln an die Vorstellungswelt der einzelnen Völker und Zeiten und auf die Bemerkungen über die soziologischen Hintergründe der Sektenbildungen unserer Tage (120 ff.). Vor allem wird das, was im 3. Teil über die Methoden und Chancen der Soziographie gesagt wird, den meisten Lesern Neuland sein. — Wenn wir einige Desiderate anfügen dürfen, dann möchten wir vorher nochmals betonen, daß H. Pionierarbeit zu leisten hatte und daß deshalb manche Dinge nicht in letzter Reife vorgelegt werden konnten. Das ist auf dem Gebiet der Religionssoziologie um so begreiflicher, als hier die Herausarbeitung dessen, was ist, und dessen, was eigentlich sein sollte, immer Hand in Hand gehen muß, d. h., Phänomenologie, Axiomatik und Historie müssen gleichzeitig ins Spiel gebracht werden. Außerdem müssen die einzelnen Gebilde sowohl horizontal wie vertikal gesehen werden. Damit ist eine Vielfalt von Aufgaben gestellt, die ein einzelner unmöglich bewältigen kann. Und nun einige konkrete Hinweise: Bei der Konfrontierung von katholischer Liturgie und evangelischem Predigtgottesdienst (41) beachtet H. wohl zu wenig, daß für die Protestanten ihr Gottesdienst nicht „bloße Predigt“ ist; zu der damit angerührten Frage nach der Sakramentalität des Wortes vgl. H. Fries, Antwort an Asmussen (Stuttgart 1958) S. 18—42. — Die Weise, wie H. den christologischen Kämpfen des 4./5. Jahrhunderts einen soziologischen Hintergrund zuweist (74), erscheint gesucht (Nestorianer als Gegner der Einheit von geistlicher und weltlicher Gewalt der Kaiser; Monophysiten als Freunde des theokratischen Kaisertums?). — Die Darstellung des Anteils des Christentums an der faktischen Überwindung der Sklaverei ist wohl zu rosig geschildert (96). Hat nicht erst das von der Aufklärung angeschlagene Christentum hier die entscheidenden Schritte getan? Und bleibt nicht dies das Ärgernis, daß die Frommen früherer Zeiten sich gegen die sozialen Mißstände nicht energischer aufgelehnt haben? — Ähnlich hätte H. sich bei der Schilderung der segenspendenden Kraft des Christentums auf das menschliche Zusammenleben auch mit den Schattenseiten auseinandersetzen müssen (Intoleranz, Inquisition, Religionskriege usf.) (96 f.). Hier und auch sonst hat man bei H. den Eindruck, als würde bei dem, was kirchlicherseits geschieht, zu rasch das, was sein sollte, mit dem, was wirklich geschah, identifiziert. Der Leser hat ein Recht, zu erfahren, wie mühselig es gewesen ist und noch immer ist, bis die aus den veränderten Zeitumständen notwendigen Anpassungen erreicht wurden.

H. Bacht S. J.

Delpini, Fr., *Divorzio e separazione dei coniugi nel diritto romano e nella dottrina della chiesa fino al secolo V* (Scrinium theologicum, 5). gr. 8<sup>o</sup> (138 S.) Torino 1956, Marietti. 1000.— L.

Diese zusammenfassende Monographie besteht aus drei Teilen. Im 1. Teil wird eine gedrängte Zusammenschau gegeben über die Auffassungen von der römischen Familie und der Ehescheidung im römischen Recht bis zum 1. Jahrhundert n. Chr. Im 2. Teil folgt eine Darlegung der Lehre über die Ehescheidung, wie sie sich in den Evangelien, den Kanones der Konzilien, den Papstbriefen und auch bei den abendländischen und morgenländischen Vätern bis zum 5. Jahrhundert findet. Dieser Teil schließt mit einem Kapitel über den Unterschied und den Gegensatz zwischen dem heidnischen Recht und der Lehre der Kirche. Im 3. Teil endlich geht es um den Einfluß, den die kirchliche Gesetzgebung auf das römische Recht in der Frage der Ehescheidung ausgeübt hat, und zwar vor allem in der nachklassischen Zeit, denn vorher oder auch während der klassischen Periode ließ sich bisher kaum etwas Genaueres über einen solchen Einfluß feststellen.

In der verhältnismäßig kurzen Arbeit nimmt der 2. Teil den größten Raum ein, vor allem wegen der großen Anzahl von Vätern und Kirchenschriftstellern, deren Lehre er zusammenfaßt. Die Darlegung ist sehr durchsichtig, und die Schlußfolgerungen sind gut begründet. Man sieht daraus mit aller Klarheit die vollständig einmütige Auffassung der Väter (mit Ausnahme des Ambrosiaster) in völliger Übereinstimmung mit den richtig verstandenen Texten der Evangelien, der Konzilien und der Päpste im Sinne der Unauflöslichkeit der Ehe. Der Verf. untersucht natürlich mit besonderer Sorgfalt die reichhaltige Lehre des hl. Augustinus.

Die beiden anderen Teile der Arbeit sind im Verhältnis dazu nicht so gehaltvoll, wenn auch sie ihren Wert und ihre Bedeutung haben. Zunächst sieht man nicht ein, warum der Zeitabschnitt, der den Gegenstand der Arbeit bildet, mit dem 1. Jahrhundert n. Chr. und nicht mit dem Ende des 3. Jahrhunderts oder dem Anfang des 4. Jahrhunderts beginnt. Es ist ja, wie der Verf. selbst betont, kein Unterschied zwischen der klassischen und vorklassischen Periode hinsichtlich einer Beeinflussung durch das Christentum festzustellen. Zudem werden bei der Behandlung der vorklassischen Periode verschiedentlich Behauptungen aufgestellt, die eigentlich erst für die gesamte klassische Epoche gelten (25). Tatsache ist, daß in diesem ersten Abschnitt, d. h. unter Augustus, manche neue Verordnungen über die Ehescheidung erlassen wurden, die aber keineswegs dem Einfluß des Christentums zuzuschreiben sind. Darum kann die Überschrift des 3. Teiles, „Einfluß der Gesetzgebung der Kirche auf das römische Recht“, sich auf diese Verordnungen nicht beziehen. Außerdem ist die Darlegung in diesen zwei Teilen unserer Ansicht nach nicht ganz durchsichtig und folgerichtig. So scheint der Verf. z. B. verschiedentlich anzudeuten, daß in der römischen Ehe der klassischen Zeit das „Zusammenleben“ nicht wesentlich war, sondern vielmehr einen Prüfstein für die „*affectio maritalis*“ bildete (25). Ein anderes Mal dagegen bezeichnet er es tatsächlich als wesentlich (100). Auch für die Zeit von Konstantin (oder Diokletian) bis Justinian ist die Ansicht des Verfassers in dieser Frage undurchsichtig. Ebenso bleibt es unserer Ansicht nach noch unbestimmt, ob die „*affectio maritalis*“ in der nachklassischen Zeit als dauerndes Element zu verstehen ist oder nicht. In der Beurteilung der Zeit Justinians scheint der Verf. ebenfalls zu schwanken; vgl. z. B. die Behauptungen auf S. 129 mit denen auf S. 132. Dagegen haben vor allem die Arbeiten von Orestano und ebenso die von Volterra einerseits doch wohl hinreichend dargetan, daß das „Zusammenleben“ nicht nur in der nachklassischen, sondern auch in der klassischen (und sagen wir mehr noch, wegen des Fehlens einer juristischen Theorie, in der vorklassischen) Zeit kein wesentliches Element der Ehe war. Andererseits kann jetzt nach den Arbeiten von Volterra und D'Ercole gelten, daß die „*affectio maritalis*“ (im Sinne eines dauernden „*consensus*“) von der nachklassischen Zeit an keine Bedeutung mehr besaß. Schließlich hätte man gewünscht, daß das Verhältnis zwischen „*affectio maritalis*“ und Ehescheidung ausführlicher und direkt behandelt worden wäre. Kann die Tatsache, daß die Ehescheidung bis Justinian gehandhabt worden ist, ein Beweis dafür sein, daß die „*affectio maritalis*“ als dauernder „*consensus*“ zu verstehen ist? Wenn nicht, wie soll man dann diese Tatsache erklären? Der Verf. scheint zur ersten Auffassung zu neigen, wenn er den Gegensatz zwischen heidnischer und christlicher Lehre in der Frage der Ehescheidung darlegt oder vielmehr, wenn er mit folgenden Worten erklärt, daß die Ehescheidung nach christlicher Ansicht ausgeschlossen ist: „È il diritto divino che supplice alla mancanza del perdurare del mutuo consensu dei coniugi“ (102). Das wird sich aber heute gegen die obengenannten Werke von D'Ercole usw. schwerlich beweisen lassen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Arbeit in der Darlegung einiger Auffassungen des römischen Rechtes, die Bezug haben zu der behandelten Frage, etwas klarer sein könnte. Umgekehrt muß aber auch gesagt werden, daß das in diesen zwei Teilen und vor allem im dritten Teil vorgelegte positive Material über die Einschränkungen, die die christlichen Kaiser von Konstantin bis Justinian in der Gesetzgebung bezüglich der Ehescheidung eingeführt haben, ausgezeichnet ist. Durch die positive Herausarbeitung des Gegensatzes zwischen heidnischer und christlicher Lehre und der Annäherung jener an diese infolge der Überzeugungskraft der christlichen Lehre und der Tatsache, daß die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, ist die Arbeit sehr wertvoll und interessant. O. Robleda S. J.